



UNHCR-ANALYSE

**des Begutachtungsentwurfs der
Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022**

www.unhcr.at

1. September 2022

I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Da sich die Zuständigkeit von UNHCR neben Flüchtlingen auch auf Personen erstreckt, die vor Krieg, dem Ausbruch schwerer und allgemeiner Unruhen sowie vor Gewalt fliehen, unabhängig davon, ob sie den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, fallen auch subsidiär Schutzberechtigte unter das Mandat von UNHCR.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs der Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

II. Entwurf der Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022

Gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgt die Novelle des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes das Ziel, eine im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung an Personen, die die persönlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (noch) nicht erfüllen, umzusetzen.

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass die „UNHCR-Analyse des Entwurfs für ein Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz“ vom 8. August 2019¹ weiterhin vollumfänglich gültig ist.

UNHCR hatte darin ausgeführt, dass subsidiär Schutzberechtigte weitgehend das gleiche Schicksal von Flüchtlingen teilen: Sie waren gezwungen, ihre Heimat aus Furcht um Leib und Leben zu verlassen, und können dorthin nicht zurückkehren. Wenngleich es keine offiziellen Statistiken dazu gibt, zeigt sich in der Praxis, dass subsidiär Schutzberechtigte in aller Regel viele Jahre in Österreich bleiben müssen. Wenn subsidiär Schutzberechtigte auf die Leistungen der Grundversorgung beschränkt sind, müssen sie aufgrund der niedrigen Kostensätze für private Unterbringung oft organisierte Quartierplätze in Anspruch nehmen, die weder für einen langfristigen Aufenthalt geeignet noch einer gelungenen Integration in Österreich zuträglich sind. UNHCR lehnt den Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von der Gewährung von Sozialhilfe bzw. Sozialunterstützung daher weiterhin uneingeschränkt ab, wie wir dies auch ausführlich in der „UNHCR-Analyse des Entwurfs für ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ vom 8. Jänner 2019² begründet haben.

¹ UNHCR-Analyse des Entwurfs für ein Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, 8. August 2019, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2022/08/UNHCR_Sozialhilfe_OO%CC%88.pdf.

² UNHCR-Analyse des Entwurfs für ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, 8. Jänner 2019, <https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/01/Analyse-des-Entwurfs-für-ein-SozialhilfeGrundsatzgesetz.pdf>.

Zudem hatte UNHCR bereits in seiner Analyse des Entwurfs für das OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz 2019 darauf hingewiesen, dass der gänzliche Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz von Leistungen der Sozialhilfe nicht im Einklang mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz steht. Denn wenngleich dessen § 4 Abs. 3 die Möglichkeit eines temporären oder dauerhaften Ausschlusses von der Bezugsberechtigung durch die Landesgesetzgebung vorsieht, erscheint der generelle Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter insofern überschießend, als § 4 Abs. 1, 3. Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes explizit bestimmt, dass „subsidiär Schutzberechtigten ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind“.

Zudem fallen subsidiär Schutzberechtigte zwar in den persönlichen Anwendungsbereich des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006, sie sind allerdings von dessen Rechtsschutzregelungen ausgenommen. Das bedeutet, dass eine Verweigerung, eine Einschränkung oder ein Entzug der Grundversorgung in ihrem Fall nicht mit Bescheid zu ergehen hat und auch keine Rechtsberatung bzw. -vertretung zu gewähren ist. Demgegenüber haben subsidiär Schutzberechtigte gemäß Art. 29 Abs. 2 EU-Qualifikationsrichtlinie einen Rechtsanspruch zumindest auf Kernleistungen der Sozialhilfe. Der fehlende Rechtsschutz ist nicht auch zuletzt deshalb problematisch, weil § 3 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 umfassende Möglichkeiten für die Verweigerung, die Einschränkung und den Entzug der Grundversorgung vorsieht. Während im Rahmen des Sozialhilfe-Sanktionssystems eine Kürzung der Sozialhilfe insbesondere bei mangelnder Arbeitsbereitschaft möglich ist, kann für den Entzug der Grundversorgung bereits ein Verlassen der Unterkunft ohne Abmeldung ausreichend sein.

Gemäß den Erläuterungen zu § 5 Abs. 6 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs soll bei der Erstbemessung der Privatrechtsleistungen für die neue Zielgruppe eine Anlehnung an die jeweils geltenden Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall abweichend davon eine höhere Leistung aufgrund der Besonderheit der Notlage erforderlich sein, ist dies allerdings bis zum in § 7 festgelegten Leistungsniveau für monatliche Leistungen der Sozialhilfe möglich, und zwar sowohl durch Gewährung von Geld als auch von Sachleistungen. Für Personen, die gemäß § 5 Abs. 5 grundsätzlich von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, soll gemäß Begutachtungsentwurf eine Gewährung nach § 5 Abs. 6 jedoch nicht zulässig sein. Dies betrifft gemäß § 5 Abs. 5 Z. 5 insbesondere auch subsidiär Schutzberechtigte. UNHCR war stets und ist weiterhin sehr besorgt, dass der Ausschluss von der Sozialhilfe zu Härtefällen für subsidiär Schutzberechtigte führen kann. Aus Sicht von UNHCR ist auch nicht nachvollziehbar, warum Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK, einem Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen oder einem Aufenthaltstitel besonderer Schutz in besonderen Notlage das Niveau der Grundversorgung übersteigende Leistungen der Sozialhilfe erhalten können sollen, nicht aber subsidiär Schutzberechtigte, denen rechtskräftig beschieden wurde, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus Gründen des Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK nicht möglich ist. Den Erfahrungen von UNHCR zufolge sehen sich nämlich gerade subsidiär Schutzberechtigte regelmäßig mit solchen besonderen Härtesituationen konfrontiert. Zudem stellt die entsprechende Bestimmung des novellierten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, § 6 Abs. 2, auf ein Abweichen von § 4

Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ab, und genau diese Bestimmung regelt unter der Überschrift „Ausschluss von der Bezugsberechtigung“ den Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von Leistungen, die das Niveau der Grundversorgung übersteigen. Der Wortlaut des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sieht deshalb nach Ansicht von UNHCR nicht zwingend den Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter vom Geltungsbereich der Härteklausele vor.

Sollten subsidiär Schutzberechtigte nach der Oö. Landesgesetzgebung weiterhin gänzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen und/oder auf Leistungen in Höhe der Grundversorgung beschränkt bleiben, appelliert UNHCR deshalb an den Gesetzgeber, subsidiär Schutzberechtigte explizit in die Zielgruppe der neuen Härtefallklausele des § 5 Abs. 6 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes aufzunehmen.